



Pet 1-19-12-9213-023491

69115 Heidelberg

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, in der Straßenverkehrs-Ordnung einen bundeseinheitlichen Leinenzwang für Hunde zu verankern.

Zur Begründung ihres Anliegens trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass innerorts grundsätzlich ein Leinenzwang auf Wegen gelten solle, die sowohl von Fußgängern als auch von Radfahrern genutzt würden. Es sei widersprüchlich, dass § 28 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zwar einerseits darauf hinweise, dass alle Hunde den Verkehr gefährden könnten, es jedoch andererseits den Gemeinden überlasse, die Leinenpflicht zu regeln. Bei gemischtgenutzten Fuß- und Radwegen könnten auch bei geringer Geschwindigkeit Zusammenstöße von Hunden und Fahrradfahrern erhebliche Verletzungen zur Folge haben. Zudem würden Hunde in den seltensten Fällen komplett gehorchen. Ein bundeseinheitlicher, klarer Leinenzwang sei daher geeignet, die Gemischtnutzung von Bürgersteigen sicherer zu machen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 121 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass nach § 28 Abs. 1 StVO Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten sind. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.

Rechtsverordnungen wie die StVO sind Rechtsnormen, die eine nicht genau überschaubare Vielzahl gleichgelagerter Fälle einheitlich regeln. Die Vorschriften müssen allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. In § 28 Abs. 1 Satz 2 StVO ist klargestellt, dass Tiere nur dann zugelassen sind, wenn begleitende Personen eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch entsprechende Einwirkung auf die Tiere ausschließen können. Im Straßenverkehr ist die Eigenverantwortung aller Verkehrsteilnehmer gefragt.

Zudem muss gesehen werden, dass eine undifferenzierte Regelung mit dem grundgesetzlich verankerten Übermaßverbot nicht zu vereinbaren und daher auch nicht gewollt ist.

So sind nicht alle Hunde aggressiv, ungehorsam oder für den Straßenverkehr gefährlich. Zudem kann nach Landes- oder Kommunalrecht schon aus anderen als verkehrlichen Gründen ein Leinenzwang vorgeschrieben werden. Dies ermöglicht maßgeschneiderte Lösungen für den Einzelfall, beispielsweise vor Schulen oder in Fußgängerzonen. Die in der StVO bereits verankerte Regelung zur Teilnahme von Tieren am Straßenverkehr ist ausreichend bestimmt und hat sich seit Jahrzehnten in der Praxis bewährt.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.